

Benutzung der Parkbuchten an der Graubündener Str. nur für PKW erlauben

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02304 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17498

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02304

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 17.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02304 beschlossen. Sie zielt darauf ab, das Parken in Parkbuchten der Graubündner Straße zwischen Höhe Appenzeller Straße/ Engadiner Straße und Bellinzonastraße nur noch für Pkw zu erlauben. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass vor Ort größere Fahrzeuge wie Lkw und Busse oftmals unter Mitbenutzung der baulichen Radwege parken und es dadurch zu verschiedenartigen Behinderungen für jedwede Verkehrsteilnehmer käme.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Gemäß § 12 Abs. 3a Straßenverkehrsordnung (StVO) ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Lt. Flächennutzungsplan ist die Graubündener Straße jedoch nicht Teil eines Wohngebietes. Damit gilt das gesetzliche Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO vor Ort nicht.

Die von der Bürgerversammlung beschlossene Regelung eines generellen „nur Pkw-Parkens“ wäre lediglich dann denkbar, wenn durch das Parken von größeren Fahrzeugen wie Lkw und Bussen in den 2,0 m breiten Parkbuchten der Graubündener Straße dauerhaft und

nachweisbar die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wäre.

Dafür liegen aktuell aber keine Anhaltspunkte vor. Die Polizei teilte auf aktuelle Nachfrage mit, dass – wenn heutzutage durch große bzw. zu breite Fahrzeuge mit 2 Rädern auf dem Radweg mitgeparkt wird – dies bereits aus dieser Tatsache heraus ordnungswidrig ist und bei Vorliegen einer konkreten Behinderung auch geahndet wird. Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung, die im Zusammenhang mit beschriebenen ordnungswidrigen Parken stehen, sind in den letzten drei Jahren polizeilich nicht aktenkundig geworden.

Das Mobilitätsreferat schließt sich der Gefahreinschätzung der Polizei an („kein Anlass für die Vornahme weiterer Parkbeschränkungen“) und bittet um Verständnis, dass derzeit keine verkehrsrechtlich anhand objektiver Aspekte belegbaren relevanten Gründe bestehen, eine weitere bzw. generelle Beschilderung „nur Parken-Parken“ anzuordnen. Mehrere Ortsbesichtigungen, zuletzt am 28.01.2025, bestätigen dies. Vereinzelt steht ein Bus oder ein LKW geringfügig auf dem Bordstein des Radwegs. Besondere Gefahren, welche ein zwingendes Einschreiten der Behörde erfordern, konnten zu keiner Zeit ausgemacht werden.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Bürgerversammlungsempfehlung erwähnenswert erscheint dem Mobilitätsreferat das behördliche Antwortschreiben vom 10.03.2021 hinsichtlich des BA-Antrags 20-26 / B 01532 vom 12.01.2021 „Einrichtung eines LKW Parkverbots in der Graubündener Straße“, worin ausgeführt bzw. dargelegt wurde, dass bereits an mehreren neuralgischen Punkten, z.B. an der Fußgängerbedarfsampel am Pontresinaweg und auf Höhe der Bezirkssportanlage, Parkbeschränkungen in Form von „nur Pkw-Parken“ angeordnet wurden. Die Maßnahmen waren seinerzeit insb. aus Gründen der Vornahme von Sichtverbesserungen geboten und sind auch weiterhin vonnöten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02304 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024 kann nach Maßgabe nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in der Graubündner Straße zwischen Höhe Appenzeller Straße/ Engadiner Straße und Bellinzonastraße wurde überprüft. Für die Anordnung eines generellen „nur Pkw-Parkens“ in den Parkbuchten auf beiden Straßenseiten liegen aktuell keine hinreichenden verkehrsrechtlich relevanten Gründe vor.

Verkehrsteilnehmer, die mit ihren großen bzw. zu breiten Fahrzeugen mit 2 Rädern auf dem Radweg mitparken, tun dies bewusst und begehen eine Ordnungswidrigkeit, die von der Polizei in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch sanktioniert wird.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02304 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 19 – kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5